

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Peter Schmiedlechner
und weiterer Abgeordneter

zum Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die
Regierungsvorlage (2047 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 2009
geändert wird (2163 d.B.) (TOP 23)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem Ausschussbericht angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Z 10 lautet § 29 Abs. 3:

„(3) Wird die Meldung gemäß Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht fristgerecht
abgegeben, kann für Weine, die von den Meldepflichtigen in Verkehr gebracht
werden, keine staatlichen Prüfnummer für Qualitätswein erteilt werden und der
Wein darf nicht mit einer anderen Herkunftsangabe als Österreich und nur ohne
Rebsorten- und ohne Jahrgangsbezeichnung in Verkehr gebracht werden, bis
die Meldung nachgeholt wurde.“

Begründung Allgemeiner Teil

Mit der Novelle des Weingesetzes wird der Grundsatz „Beraten statt Strafen“ für
heimische Winzer abgeschafft. Dieser besagt seit 1. Jänner 2019, dass die
Verwaltungsstraßenbehörden bei geringfügigen Verwaltungsübertretungen – unter
bestimmten Voraussetzungen – zunächst keine Verwaltungsstrafe verhängen,
sondern beraten sollen. Diese Möglichkeit besteht vor allem nicht bei Vorsatz,
wiederholten Verwaltungsübertretungen oder Entziehung von Berechtigungen.

Bislang drohte gemäß § 61 Abs. 1 Z 4 Weingesetz 2009 die Verhängung einer
Verwaltungsstrafe, wenn ein Winzer die Ernte- und Erzeugungsmeldung vergessen
hatte. Der Grundsatz „Beraten statt Strafen“ war dabei zugunsten der betroffenen
Winzer anzuwenden.

Durch die Novelle des Weingesetzes von ÖVP und Grünen kommt es darüber hinaus
zu einer maßgeblichen Verschärfung: Wer nach der neuen Regelung nicht fristgerecht
die Ernte- bzw. Erzeugungsmeldung vornimmt, weil die Stichtage in die betriebsame
Zeit fallen oder andere gute Gründe zur Fristversäumung führen, wird gemäß § 29
Abs. 3 erster Satz im novellierten Weingesetz zusätzlich bestraft:

Wird die Meldung gemäß Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht fristgerecht abgegeben,
kann für Weine, die von den Meldepflichtigen in Verkehr gebracht werden, **keine**
staatlichen Prüfnummer für Qualitätswein erteilt werden und der Wein darf nicht
mit einer anderen Herkunftsangabe als Österreich und nur ohne Rebsorten- und
ohne Jahrgangsbezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Ohne Möglichkeit die versäumte Meldung nachzuholen, erfolgt die einer Enteignung
gleichkommende komplette Abwertung der Qualitäten eines gesamten Jahrganges.
Zugleich kommt es im Widerspruch zum Doppelbestrafungsverbot des Art 4 7. ZPMRK
zu einem Verfahren wegen einer Verwaltungsübertretung, welche von der
Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1 820 € zu bestrafen ist.

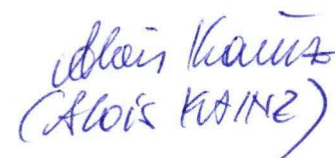
Sinnvoller und angemessener wäre eine Sperre der Qualitätsbezeichnung bis zum Vorliegen der Meldungen. Dieses Modell kennt das Weingesetz bereits betreffend die Erteilung der staatlichen Prüfnummer. Im Fall einer nicht fristgerechten Entrichtung des Entgelts für die Erteilung, erfolgt gem. § 25 Abs. 4 letzter Satz eine Sperre. Wird der offene Betrag beglichen, wird die staatliche Prüfnummer erteilt.

Zwar heißt es in den Erläuterungen der Novelle, dass die Bundeskellereiinspektion vor Verhängung der Sanktion die betreffenden Betriebe kontaktieren und zur umgehenden Abgabe der Meldung auffordern wird, im Gesetz selbst fehlt jedoch eine korrespondierende Norm. Ob, wie und wann Betriebe tatsächlich kontaktiert werden, bleibt der Bundeskellereiinspektion selbst überlassen. Mit schwerwiegenden Eigentumseingriffen als Konsequenz, wird damit der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Besonderer Teil

Durch die Beifügung der Wortfolge „bis die Meldung nachgeholt wurde“ in § 29 Abs. 3 wird die Möglichkeit eingeführt, eine versäumte Ernte- bzw. Erzeugungsmeldung nachzuholen. Bis zu dieser Nachmeldung bleibt die Qualitätsbezeichnung gesperrt.


(STEINER)


(ALOIS KAINZ)


(R. HUCH)


(SCHRIEDLECHNER)


(RIES)